

W

DEUTSCHER  
BAUERNVERBAND  
GENERALSEKRETÄR



Reinhardtstraße 18  
10117 BERLIN  
Telefon (030) 31 904 - 0  
Durchwahl (030) 31 904 - 406  
Telefax (030) 31 904 - 496

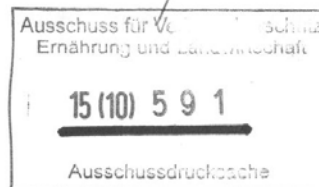
Berlin, den 24.02.2005  
7.1/033/5.3.1/Dr.Kr/an

An die  
Vorsitzende des Bundestagsausschusses  
für Verbraucherschutz, Ernährung und  
Landwirtschaft  
Frau Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin  
Platz der Republik 1

11011 Berlin



1.1 - 233 / 05  
H-Drs.  
Vors. z. h.



## Entwurf eines 2. Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts

Sehr geehrte Frau Prof. Däubler-Gmelin,

mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts soll der noch fehlende Teil der Umsetzung der EG-Freisetzungsrichtlinie vorgenommen werden, nachdem mit dem nichtzustimmungspflichtigen Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts bereits die Koexistenzregelungen für den Anbau gentechnisch veränderter Organismen beschlossen wurden.

Bei dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf geht es schwerpunktmäßig um Verfahrensvorschriften sowie Klarstellungen zur Definition bestimmter Begriffe im Sinne des Gentechnikrechtes.

Aus der Sicht des Berufsstandes ist für alle Landwirte sicherzustellen, dass sie bei unbeabsichtigten Einträgen aus Freisetzungen nicht als erstmalige Inverkehrbringer von GVO, aber auch nicht als Betreiber im Sinne des Gentechnikrechts eingestuft werden (Art. 1 Nr. 4 des Entwurfes). Die ansonsten aus einer solchen Einstufung resultierenden Belastungen wären für die ohne eigenes Verschulden in diese Situation geratende Landwirte nicht tragbar.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hatte bereits in der Erklärung zum Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechtes zum Ausdruck gebracht, eine europarechtlich einheitliche Vorgehensweise bei der Beurteilung dieser Frage erreichen zu wollen. Im Kern geht es darum, ob die Abgabe von Erzeugnissen an Dritte, deren zufälliger oder technisch zu vermeidender Gehalt an gentechnisch veränderten Organismen auf eine genehmigte Freisetzung zurückzuführen ist, als Inverkehrbringen im Sinne der Freisetzungsrichtlinie zu qualifizieren ist.

Wir bitten Sie, auch über den vorliegenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechtes die Definition des Inverkehrbringens und des Betreibers so zu klären, dass von Erträgen aus Freisetzungsversuchen betroffene Landwirte rechtsicher ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Born